



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2017
COM(2017) 499 final

2017/0229 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/... des Rates vom 27. Mai 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit dem Beschluss des Rates vom 21. April 2015¹ wurde die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die Versicherung und die Rückversicherung aufzunehmen. Gemäß diesem Beschluss und den Verhandlungsrichtlinien hat die Europäische Kommission im Laufe des Jahres 2016 ein bilaterales Abkommen mit den USA über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung ausgehandelt.

Dieses bilaterale Abkommen erstreckt sich auf drei Bereiche – die Gruppenaufsicht, die Rückversicherung und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden – und beinhaltet Folgendes:

– Es legt die Bedingungen für die Gruppenaufsicht in Bezug auf die Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen beider Parteien fest. Demnach werden Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen aus der EU und den USA, die in beiden Rechtsräumen tätig sind, bei ihren weltweiten Tätigkeiten bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Gruppenaufsicht nicht zu erfüllen brauchen, doch werden die Aufsichtsbehörden weiterhin die Möglichkeit haben, über weltweite Tätigkeiten, die den Versicherungsnehmern oder der Finanzstabilität schaden könnten, Auskünfte zu verlangen und einzuholen.

– Es enthält die aufsichtsrechtlichen Bedingungen für die Entbindung von der lokalen Präsenz und von Besicherungsanforderungen für Rückversicherer, die von der jeweils anderen Partei reguliert und beaufsichtigt werden.

– Es enthält Bestimmungen und im Anhang eine Mustervereinbarung für den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden in der EU und den USA. Die Aufsichtsbehörden werden ermutigt, diese Bestimmungen zu nutzen, um bei jedem Austausch vertraulicher Informationen, der zur Erfüllung ihrer allgemeinen Aufsichtsaufgaben erforderlich ist, hohe Geheimhaltungsstandards zu gewährleisten.

Das Abkommen schafft somit einen angemessenen Aufsichtsrahmen für die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen beider Seiten.

Mit diesem Vorschlag für eine Änderung des Beschlusses des Rates vom 27. Mai 2017, der den Rechtsakt für die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung dieses bilateralen Abkommens darstellt, wird präzisiert, dass das Abkommen in englischer Sprache unterzeichnet werden kann, dass es von der EU in den 23 EU-Amtssprachen abgefasst wird und durch die Vertragsparteien im Wege eines diplomatischen Notenwechsels für verbindlich erklärt werden sollte.

¹ Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Rückversicherungsabkommen, 31. März 2015, ST 7320 2015 INIT.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit den Rechtsvorschriften der EU für den Versicherungsbereich wird ein Aufsichtsrahmen geschaffen, der den Schutz der Versicherungsnehmer und die Finanzstabilität sicherstellen soll. Das vorliegende Abkommen trägt dazu bei, ein noch höheres Maß an Schutz für die Versicherungsnehmer in der EU zu gewährleisten, insbesondere indem die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden verstärkt werden und gleichzeitig sichergestellt wird, dass dadurch keine übermäßige Belastung für die ordnungsgemäß regulierten und beaufsichtigten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen beider Parteien entsteht.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entsprechend den Zielen der Investitionsoffensive für Europa und der Kapitalmarktunion wird dieses Abkommen Investitionen von Rückversicherern² erleichtern.

Dieses Abkommen lässt die Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft mit den USA unberührt.

2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Union ist Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Diese Initiative fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Diese Maßnahme der EU zur Festlegung von Aufsichtsvorschriften für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen steht in Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ („Solvabilität II“) und geht nicht über das zur Erreichung der angestrebten Ziele notwendige Maß hinaus.

3. **KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER**

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Verhandlungen wurden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des einschlägigen Sonderausschusses des Rates (d. h. der Gruppe „Finanzdienstleistungen“ des Rates)⁴ geführt und die Mitgliedstaaten wurden regelmäßig über den Fortgang der

² Nach Schätzungen der EU-Rückversicherer haben diese in den USA rund 40 Mrd. USD an Sicherheiten hinterlegt, die anderweitig wirksamer angelegt werden könnten. Die dadurch entstehenden Opportunitätskosten werden auf rund 400 Mio. USD jährlich geschätzt.

³ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

⁴ Der Sonderausschuss des Rates wurde am 14. März, 13. Juni, 29. Juni, 7. September, 30. September, 18. Oktober, 9. November, 29. November, 9. Dezember, 16. Dezember und 19. Dezember 2016 sowie am 10. Januar 2017 gehört.

Verhandlungen unterrichtet. Auch das Europäische Parlament wurde über den Fortgang der Verhandlungen in Kenntnis gesetzt.⁵

Branchenvertreter beider Seiten haben ihre Unterstützung für dieses Abkommen zum Ausdruck gebracht, insbesondere im Hinblick auf die Beaufsichtigung grenzübergreifend tätiger Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen sowie die Entbindung von Besicherungspflichten im Rückversicherungsgeschäft.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Vor Beginn der Verhandlungen haben die EU und die USA die Entwicklungen im jeweils anderen Rechtsraum aufmerksam verfolgt, Informationen über die regulatorischen Entwicklungen ausgetauscht und bestimmte Aspekte der Regulierung der jeweils anderen Seite ermittelt, die sich für die im jeweils anderen Rechtsraum tätigen Versicherer oder Rückversicherer als problematisch erweisen könnten.

Dies erfolgte insbesondere im Rahmen des Dialogprojekts EU-USA, an dem offizielle Vertreter der EU und der USA sowie der Aufsichtsbehörden beider Parteien teilnahmen.

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung wurde als Beobachterin in die Verhandlungen einbezogen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Abkommen sieht die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses vor, der der EU und den USA als Forum für die Konsultation und den Informationsaustausch über die Verwaltung des Abkommens und seine ordnungsgemäße Umsetzung dienen wird.

Die Mitgliedstaaten werden ebenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Umsetzung dieses Abkommens sicherzustellen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 dieses Vorschlags wird der Beschluss des Rates vom 27. Mai 2017 zur Genehmigung der Unterzeichnung dieses Abkommens geändert und ein Artikel 3a eingefügt, wonach das Abkommen in englischer Sprache unterzeichnet und von der EU zudem in den anderen 22 EU-Amtssprachen abgefasst wird. Die Verbindlichkeit dieser zusätzlichen Sprachfassungen sollte im Wege eines diplomatischen Notenwechsels zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union festgestellt werden. Der Artikel sieht ferner vor, dass alle verbindlichen Fassungen gleichwertig sind.

⁵ Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments wurden am 29. Juni, 11. Oktober, 16. November und 30. November 2016 unter Ausschluss der Öffentlichkeit unterrichtet.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/... des Rates vom 27. Mai 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 21. April 2015 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Rückversicherungsabkommen⁶ aufzunehmen. Am 12. Januar 2017 wurden die Verhandlungen durch einen Briefwechsel zwischen den Verhandlungsführern erfolgreich abgeschlossen.
- (2) Das Abkommen sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Europäischen Union in englischer Sprache unterzeichnet werden. Zu diesem Zweck sollte der Beschluss (EU) 2017/... des Rates vom 27. Mai 2017 entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Beschluss (EU) 2017/... des Rates vom 27. Mai 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Dieses Abkommen wird in englischer Sprache unterzeichnet. Gemäß EU-Recht wird das Abkommen von der EU zudem in bulgarischer, dänischer, deutscher, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst. Die Verbindlichkeit dieser zusätzlichen Sprachfassungen sollte im Wege eines diplomatischen Notenwechsels zwischen den

⁶ Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Rückversicherungsabkommen, 31. März 2015, ST 7320 2015 INIT.

Vereinigten Staaten und der Europäischen Union festgestellt werden. Alle verbindlichen Fassungen sind gleichwertig.“.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident